

STATUTEN

der Flurgenossenschaft Ringstrasse Stoos

(Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf sämtliche Geschlechter)

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1 Name

Unter dem Namen „Flurgenossenschaft Ringstrasse Stoos“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Morschach eine Flurgenossenschaft gemäss Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), § 68 des Einführungsgesetzes vom 14. September 1978 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; SRSZ 210.100) sowie dem Gesetz vom 28. Juni 1979 über die Flurgenossenschaften (SRSZ 213.110) als öffentlich-rechtliche juristische Person.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau, Ausbau, Unterhalt und die Sanierung der Ringstrasse auf dem Stoos sowie der weiteren im Perimeterplan bezeichneten und ihr gehörenden Strassen. Die Strasse der Genossenschaft dient den Mitgliedern und Dienstbarkeitsberechtigten als Fussweg. Genossenschafter und Dritte dürfen sie nur dann als Fahrweg benutzen, wenn sie einen Anspruch haben.

§ 3 Erfasstes Gebiet

Der Perimeterplan Nr. 226/3/78 vom 02.08.1978 im Massstab 1:2000 umschreibt das Gebiet, auf welches sich das Unternehmen bezieht und die der Genossenschaft gehörenden Strassenabschnitte. Gebietserweiterungen werden darin nachgetragen. Für Änderungen der Besitzverhältnisse ist der Eintrag im Grundbuch massgebend.

Der Perimeterplan bildet Bestandteil der Statuten. Er ist bei der Gemeindekanzlei Morschach deponiert und kann dort von den Genossenschaftern eingesehen werden.

§ 4 Erfasste Werke

Im Werkverzeichnis sind Werke und deren Eigentümer aufgelistet, die nicht durch Grundbesitz, sondern durch Nutzung der Strassen perimeterpflichtig sind (z.B. Elektrizitäts- und Telefonleitungen, Wasser- und Abwasseranlagen, Bauten auf fremdem Boden, Gemeindewerke).

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer von Grundstücken und Werken (gemäss § 4), die vom Perimeterplan erfasst werden.

§ 6 Änderungen

Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken und Werken, die in die Flurgenossenschaft einbezogen sind, geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger über. Der vormalige Eigentümer ist verpflichtet, dem Präsidenten der Genossenschaft die Handänderung sofort mitzuteilen. Bei einem Eigentumswechsel haften der alte und der neue Eigentümer für die ausstehenden Beitragsleistungen und Zahlungen solidarisch.

§ 7 Verzeichnisse

Der Vorstand bezeichnet ein Vorstandsmitglied für die Führung der Verzeichnisse.

Die Verzeichnisse müssen enthalten:

Name, Vorname, Wohnort des Eigentümers und die Grundbuchnummer der beteiligten Grundstücke. In vermessenen Gebieten ist auch die Katasternummer anzugeben.

Bei Werken: Name, Vorname, ev. Firmenname, Wohnort oder Sitz des Werkeigentümers sowie die Bezeichnung und die Art des Werkes.

III. Rechte der Genossenschafter

§ 8 Nutzungsrechte

Die Strasse der Genossenschaft dient den Mitgliedern als Fussweg zur ganzjährigen Erschliessung ihrer Grundstücke, wobei die Strasse freizuhalten ist. Der Motorfahrzeugverkehr auf den Strassen der Genossenschaft richtet sich nach dem Reglement der Gemeinde Morschach betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos.

IV. Pflichten der Genossenschafter

§ 9 Amtspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Mandat als Vorstandsmitglied für eine Dauer von 4 Jahren zu übernehmen.

§ 10 Abtretungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft den für den Bau der Strasse erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung hypotheckenfrei abzutreten.

§ 11 Sorgfaltspflichten

Die Strasse ist mit Sorgfalt zu benutzen. Allfällige von den Benützern verursachte Schäden sind sofort dem Präsidenten der Genossenschaft zu melden. Für Schäden an der Strasse haftet der Verursacher. Zäune, Hindernisse, Holzstapel und dergleichen sind ausserhalb des Bankettes (mindestens 30 cm beidseits des Strassenbahnrandes) zu setzen.

Die Strasse ist sauber zu halten. Wer die Strasse verunreinigt, hat umgehend für deren Reinigung aufzukommen. Wird die Reinigung nicht innert 24 h durch den Verursacher veranlasst, nimmt die Flurgenossenschaft die Reinigung auf Kosten des Verursachers vor.

Hindernisse entlang der Strasse müssen durch den Eigentümer markiert werden.

§ 12 Duldungspflichten

Die Mitglieder und die an den einbezogenen Grundstücken dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben die Vornahme aller für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

Veränderungen an den einbezogenen Grundstücken, welche die Ausführung oder den Fortbestand des Unternehmens beeinträchtigen oder erschweren könnten, sind verboten und sind auf Verlangen des Vorstandes zu Lasten des Mitgliedes zu entfernen.

Angrenzende Grundstücke haben das nicht gesammelte Oberflächenwasser und den bei der Räumung anfallenden Schnee entschädigungslos abzunehmen. Schnee von angrenzenden Grundstücken darf nicht auf die Strasse verbracht werden.

§ 13 Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie gemäss Kostenverteilung entfallenden Beiträge an den Bau, den Unterhalt und an die Erneuerung der Strasse sowie die diesbezüglichen Einkaufsgebühren nach Massgabe der Statuten und der dazugehörigen Reglemente zu bezahlen.

§ 14 Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft ist zweckgebunden.

V. Organe

§ 15 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung GV
2. Der Vorstand VS
3. Die Schatzungskommission SK
4. Die Rechnungsprüfungskommission RPK

A. Generalversammlung

§ 16 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich bis spätestens zum 31. Oktober durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand kann beschliessen, dass nur noch alle 2 Jahre eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen ist, wenn es die Geschäfte erlauben.

Überdies kann mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Gibt der Vorstand dem Begehren nicht statt, so steht den Antragsstellern das Beschwerderecht an den Regierungsrat zu.

§ 17 Einladung

Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zur Generalversammlung einberufen. Die Einladung und die Versamlungsunterlagen werden an die letzte dem Vorstand schriftlich gemeldete Adresse zugestellt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

§ 18 Versammlungsleitung

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Generalversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll, welches von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Die Zuhilfenahme eines Tonaufzeichnungsgerätes während der Versammlung ist ausdrücklich statthaft.

§ 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es ein oder mehrere perimeterpflichtige Objekte vertritt. Mit- und Stockwerkeigentümer besitzen zusammen eine Stimme für das entsprechende Stammgrundstück. Mit- und Stockwerkeigentümer können und Gesamteigentümer müssen schriftlich einen gemeinsamen Vertreter bestimmen. Körperschaften und andere juristische Personen bezeichnen einen Vertreter.

§ 20 Stellvertretung

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Eröffnung der Generalversammlung dem Versammlungsleiter zuhanden des Aktuars abzugeben. Kein Bevollmächtigter darf mehr als ein Mitglied vertreten (vorbehalten bleibt § 19).

§ 21 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge von Mitgliedern gelangen insoweit zur Behandlung, als sie 30 Tage vor der Versammlung schriftlich – und soweit erforderlich mit Begründung – eingereicht werden. Zu spät eintreffende Anträge werden vom Vorstand im Folgejahr traktandiert, sofern sie vom Einreicher nicht zurückgezogen werden.

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen. Leere oder ungültige Stimmen werden bei geheimer Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid.

§ 23 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Beschlussfassung über die Statuten und deren Abänderungen;
2. Die Beschlussfassung über den Perimeterplan und dessen Abänderung;
3. Die Genehmigung des Ausführungsprojektes mit Kostenvoranschlag;
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten;
5. Die Wahl und Abberufung des Obmannes und der Mitglieder der Schatzungskommission;
6. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

7. Die Genehmigung der Bauabrechnung und der Schlussabrechnung;
8. Die Genehmigung des GV-Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
9. Die Kenntnisnahme des Budgets;
10. Die Aufnahme von Darlehen für die Sanierung und den Unterhalt der Strasse;
11. Die Genehmigung der Reglemente;
12. Die Festsetzung von Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes;
13. Die Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder von Mitgliedern schriftlich eingereichten Anträge gemäss § 21 der Statuten;
14. Beschlussfassung über die Zuweisung und die Höhe eines allfälligen Rechnungsüberschusses an den Erneuerungsfonds.

B. Vorstand

§ 24 Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4-6 weiteren Mitgliedern, von denen mind. zwei Wohnsitz auf dem Stoos haben müssen.

Ein Vorstandsmitglied wird durch die Gemeinde Morschach abgeordnet.

Die Generalversammlung wählt namentlich den Präsidenten und die restlichen Mitglieder des Vorstandes, welcher sich im Übrigen selbst konstituiert. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand strebt zur bestmöglichen Wahrung der Kontinuität eine Staffelung der Amtsperioden seiner Mitglieder an.

§ 25 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenigstens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 26 Sitzungsführung

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 27 Vertretung

Die Genossenschaft wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten und dem Aktuar oder Kassier vertreten.

§ 28 Ausstand

Ein Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand bei Abhandlungen in eigener Sache oder in Sachen von Personen, mit denen es verheiratet oder verlobt ist oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebenspartnerschaft lebt oder bei denen es sich um Bluts- oder Adoptivverwandte oder Verschwägerten in gerader Linie handelt.

§ 29 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit für diese nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:

1. Die Genehmigung der Protokolle über Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes;
2. Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse;
3. Anordnung und Festlegung der Höhe der Einkaufsgebühren;
4. Die Abnahme des Werkes;
5. Die Prüfung von Bauabrechnungen, allfälliger Teilabrechnungen und der Schlussabrechnung;
6. Die Ausarbeitung von Reglementen;
7. Die Kontrolle des Unterhaltes der Strasse, die Anstellung von Unterhaltspersonal, bzw. der Abschluss entsprechender Verträge;
8. Der Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung gegen Werkmangel;
9. Die Ausführung der vermessungstechnischen und grundbuchlichen Bereinigungen, inkl. Einräumung von Dienstbarkeiten und Wegrechten;
10. Festlegung der Höhe des zu bezahlenden Unterhaltsbeitrages pro Perimeterpunkt;
11. Entscheide über nicht budgetierte Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 20'000.00 pro Kalenderjahr;
12. Vorbereitung der Rechnung mit Abschluss per 30. Juni.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

C. Schatzungskommission

§ 30 Mitglieder

Die Schatzungskommission besteht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern, die nicht der Genossenschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Schatzungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.

§ 31 Aufgaben

Der Schatzungskommission obliegt:

1. Die Ermittlung des Nutzens des Unternehmens für das einzelne beteiligte Grundstück und Werk;
2. Die Ausarbeitung und Abänderung des Kostenverteilplanes für die Bau-, Sanierungs- und Unterhaltskosten;
3. Die Erledigung weiterer Aufgaben, die ihr durch den Vorstand übertragen werden.

D. Rechnungsprüfungskommission

§ 32 Mitglieder

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz bestehende Rechnungsprüfungskommission. Diese Kommission prüft die Bauabrechnung, die Teilabrechnungen sowie die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

VI. Haftung, Beiträge, Kosten

§ 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Soweit indessen zur Aufnahme von Darlehen eine persönliche und solidarische Haftung von Mitgliedern für die Darlehensforderung erforderlich ist, kann die Generalversammlung diese Schuldübernahmeerklärung im Namen sämtlicher Mitglieder abgeben.

§ 34 Rechnungen, Zahlungsfristen, Verzug

Sämtliche gemäss den Statuten und den dazugehörigen Reglementen gegenüber der Flurgenossenschaft geschuldeten Beträge und Zahlungen sind von den Mitgliedern innert 30 Tagen ab Erhalt der jeweiligen Rechnung zu begleichen. Kommt der Beitragspflichtige in Verzug, so ist bei der zweiten und der folgenden Mahnung nebst dem Verzugszins von 5%, je eine Mahngebühr von Fr. 50.00 in Anrechnung zu bringen.

Der Vorstand ist befugt, bei Stockwerkeigentumseinheiten die entsprechenden Rechnungen gesamthaft der jeweiligen Verwaltung zukommen zu lassen.

§ 35 Allgemeines zu den Kosten

Zur Deckung der Kosten (Unterhalt und Erneuerung) werden soweit geboten, jährliche Beiträge erhoben. Die Grundlagen der Kostenerhebungen ergeben sich aus den Statuten und allfälligen Reglementen. Die Reglemente tragen den unterschiedlichen Benutzungen der Ringstrasse durch Anwohner, Alpwirtschaften, OAK, Stoosbahnen, gewerbsmässige Transporte etc. Rechnung. Es können für unterschiedliche Benutzungen unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt werden.

§ 36 Baukosten

Soweit die Baukosten nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Beitrag gemäss Kostenverteilplan zu leisten.

§ 37 Unterhaltskosten

Zur Deckung der Unterhaltskosten ist ein Unterhaltskonto anzulegen. Diesem werden zugewiesen:

1. (Jährliche) Unterhaltsbeiträge, welche von den Mitgliedern und Dienstbarkeitsberechtigten oder obligatorisch Berechtigten erhoben werden;
2. Beiträge der öffentlichen Hand an den Unterhalt;
3. Beiträge von Dritten (bspw. Beiträge aus Fahrbewilligungen);
4. Verbleibender Saldo der Jahresrechnung (vgl. § 38 Ziff. 6 nachfolgend).

§ 38 Erneuerungsfonds

Zur Deckung der Kosten für die Erneuerung der Strasse ist ein Erneuerungsfonds anzulegen. Diesem werden zugewiesen:

1. Einmalige Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten und Wegrechten;
2. Einkaufsgebühren;
3. Beiträge/Gebühren für Warentransporte;
4. Freiwillige Zuwendungen Dritter/Legat;
5. Beiträge der öffentlichen Hand an die Erneuerung;

6. Der von der Generalversammlung festgelegte Beitrag des Rechnungsüberschusses.

Auf die weitere Äufnung des Erneuerungsfonds ist zu verzichten, wenn dieser einen Betrag erreicht hat, der 80% der mutmasslichen Neubaukosten entspricht.

§ 39 Einkaufsgebühren

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf einem Grundstück im Perimeterbereich ist vom jeweiligen Eigentümer eine Einkaufsgebühr gemäss Reglement zu entrichten. Die Einkaufsgebühr stellt einen Betrag an die bereits vorhandene Infrastruktur dar. Der Vorstand legt die Höhe der vom jeweiligen Eigentümer zu entrichtenden Einkaufsgebühr fest. Die Einkaufsgebühr ist pro bauliches Ereignis (welches zu einer Mehrbelastung der Infrastruktur führt) einmalig und vor Baubeginn zu entrichten.

VII. Auflösung der Genossenschaft

§ 40 Bedingungen

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschliessen, wenn der statuarische Zweck dahingefallen ist (z.B. bei Übernahme der Strasse durch die Gemeinde oder durch eine andere Flurgenossenschaft).

Aus anderen Gründen darf die Genossenschaft nur aufgelöst werden, wenn die Einhaltung des Werkes sichergestellt ist und dem Auflösungsbeschluss mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Generalversammlung fasst Beschluss über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Generalversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder per Email. Bekanntmachungen an Dritte werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. April 2022 angenommen und vom Regierungsrat mit RRB Nr.422/2022 am 24. Mai 2022 genehmigt.

6433 Stoos, 10. Juni 2022

Der Präsident:

Der Kassier:

Toni Schuler

Marc Nagel